

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2414
Urteil Nr. 115/2002 vom 26. Juni 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Strafgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 10. April 2002 in Sachen N. Van Loo gegen L. Destrooper und andere, dessen Ausfertigung am 18. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen vollständigen Schadenersatz dem Arbeitnehmer vorenthält, der das Opfer eines durch seinen Arbeitgeber, dessen Beauftragten oder Angestellten nicht vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfalls am Arbeitsplatz ist, wobei dieser Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers untersteht, während dieser Schadenersatz den gemeinrechtlichen Regeln der Zivilhaftung entsprechend nicht verweigert wird?

2. Verstößt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen vollständigen Schadenersatz dem Arbeitnehmer vorenthält, der Opfer eines durch die Angestellten seines Arbeitgebers nicht vorsätzlich, aber aufgrund von Arglist, grober Fahrlässigkeit oder gewohnheitsmäßiger leichter Fahrlässigkeit herbeigeführten Arbeitsunfalls am Arbeitsplatz ist, wobei dieser Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers untersteht, während dieser Schadenersatz entsprechend den Regeln der Haftung des Angestellten gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge nicht verweigert wird? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der « Grundentlohnung » auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.1.2. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als « jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht ». Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird.

Die Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.1.3. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

B.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Situation von Opfern eines Arbeitsunfalls oder ihrer Berechtigten zu untersuchen, je nachdem, ob der Unfall vorsätzlich oder nicht vorsätzlich durch den Arbeitgeber, seinen Beauftragten oder seinen Angestellten verursacht wurde. Im ersten Fall läßt Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes die Klage des Opfers oder seiner Berechtigten bezüglich der zivilrechtlichen Haftung zu, im zweiten Fall läßt dieser Artikel diese Klage nicht zu.

B.2.2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus den in B.1.1 bis B.1.3 dargelegten Gründen die Vorschriften bezüglich der Arbeitsunfallentschädigung ein Ganzes bilden, ist die Maßnahme, die den Opfern und ihren in den Artikeln 12 bis 17 des o.a. Gesetzes vorgesehenen Berechtigten, die eine Pauschalentschädigung beanspruchen können, die Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen die für den Arbeitsunfall haftbare Person entzieht, nicht unverhältnismäßig. Die Antwort ist hinsichtlich der Wiedergutmachung des immateriellen Schadens der Berechtigten des tödlich verunglückten Opfers die gleiche.

Die im Gesetz vom 10. April 1971 vorgesehenen Pauschalentschädigungen decken ganz oder teilweise sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden.

B.2.3. Die Tatsache, daß Artikel 46 § 1 des Arbeitsunfallgesetzes die Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung für das Opfer oder seine Berechtigten wohl zuläßt, wenn der Arbeitgeber, sein Beauftragter oder sein Angestellter den Unfall vorsätzlich verursacht haben, kann der Maßnahme ihre Rechtfertigung nicht nehmen.

Von Vorsatz ist die Rede, wenn die genannten Personen den Unfall gewollt haben. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, daß diese Situation derart gravierend ist und die Verantwortlichkeit der genannten Personen im Rahmen des Unfalls derart groß ist, daß es für den Ausschluß von der Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung keine Rechtfertigung gibt.

Umgekehrt bestimmt Artikel 48 des Arbeitsunfallgesetzes übrigens, daß die gesetzlich festgelegten Entschädigungen nicht geschuldet werden, wenn der Unfall durch das Opfer oder einen der Berechtigten vorsätzlich verursacht worden ist.

B.2.4. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge ist der Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrags hinsichtlich Dritter haftbar, wenn Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder gewohnheitsmäßige leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Haftungsregelung stellt eine besondere Anwendung der in den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches abgefaßten Grundsätze dar. Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 rührt in keiner Weise an Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, der die Haftung des Meisters für die Angestellten vorsieht.

B.3.2. Wie obenstehend in B.1.1 angegeben, sieht das Gesetz über die Arbeitsunfälle in Anlehnung an eine vom gemeinen Recht abweichende, nicht mehr vom Begriff « Schuld » ausgehende Haftungsregelung eine Pauschalentschädigung vor. Diese Regelung unterscheidet sich somit hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage grundlegend von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978, der wohl auf dem Schuldbegriff beruht. Beide Regelungen können dann auch

nicht hinsichtlich der Folgen, mit denen sie eine vom Arbeitnehmer begangene grobe Fahrlässigkeit, einen Vorsatz oder eine gewohnheitsmäßige leichte Fahrlässigkeit verbinden, auf sachdienliche Art und Weise miteinander verglichen werden.

B.3.3. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen vollständigen Schadenersatz dem Arbeitnehmer vorenthält, der das Opfer eines durch seinen Arbeitgeber, dessen Beauftragten oder Angestellten nicht vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfalls am Arbeitsplatz ist, wobei dieser Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers untersteht, während dieser Schadenersatz den gemeinrechtlichen Regeln der Zivilhaftung entsprechend nicht verweigert wird.

Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen vollständigen Schadenersatz dem Arbeitnehmer vorenthält, der Opfer eines durch die Angestellten seines Arbeitgebers nicht vorsätzlich, aber aufgrund von Arglist, grober Fahrlässigkeit oder gewohnheitsmäßiger leichter Fahrlässigkeit herbeigeführten Arbeitsunfalls am Arbeitsplatz ist, wobei dieser Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers untersteht, während dieser Schadenersatz entsprechend den Regeln der Haftung des Angestellten gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge nicht verweigert wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts